Programm und Organisation (Verfassung)der sozial-demokratischen Partei in der Schweiz

(Die Tagwacht, Organ der sozial-demokratischen Partei und der internationalen Gewerkschaften in der Schweiz, 8. April 1870)

Die sozial-demokratische Partei setzt sich zum Zweck die Wahrung und Förderung der Arbeiterinteressen in jeder Beziehung, dieselbe stellt folgendes Programm auf:

- I. Wir halten den Staat für die nothwendige Verbindung (Assoziation, Genossenschaft) der Bürger zur allgemeinen und allseitigen Wohlfahrt, welche ihnen vereinzelt durchaus unerreichbar wäre. Aufgabe des Staates ist also nicht blos der polizeiliche Schutz des Eigenthums, sondern vielmehr die Förderung der genossenschaftlichen Organisation der Arbeit.
- II. Zu diesem Zwecke betrachten wir die direkte Gesetzgebung durch das Volk für die allein richtige Gesetzgebungsform.
- III. Wir halten es für die heiligste Pflicht jedes Arbeiters gegen sich selbst, an der politischen Gesammtentwicklung den thätigsten Antheil zu nehmen, weil nur dadurch die Interessen der arbeitenden Klasse zu der ihr gebührenden Geltung gelangen können.
- IV. Ferner halten wir es für ebenso zeitgemäss, als im Interesse des sozialen Fortschrittes geboten, dass im Bundesstaat eine grössere Zentralisation Platz greife, mit den demokratischen Garantien der Bundesgesetzgebung durch das Volk und stimmen für jetzt freudig zu der Devise: "Ein Recht und eine Armee und fort mit dem Ohmgeld."
- V. Von der Meinung ausgehend, dass alle Verkehrsmittel Staatseigenthum sein sollen, und dass der Staat keinerlei Monopole (über der Konkurrenz stehende Vorrechte) Privaten zur Ausbeutung überlassen dürfe, stimmen wir für Übernahme der Eisenbahnen durch den Bund.
- VI. Wir sind entschieden für Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche.
- VII. Wir streben den unentgeldlichen Unterricht in allen niederen und höheren öffentlichen Bildungsanstalten an, ebenso
- VIII. die untentgeldliche Krankenpflege. Diese sowol, als auch die Armenpflege soll Sache der (Einwohner-) Gemeinden sein. Der Staat (der Bund) hat die Verhältnisse immer möglichst ausgeglichen zu ordnen.
- IX. Wir sind entschieden für Abschaffung aller indirekten Abgaben auf nothwendige Lebensbedürfnisse und Einführung der direkten, progressiven Vermögens-, Einkommens- und Erbschaftssteuer.

Was nun speziell die Arbeiterverhältnisse anbetrifft, so sind wir überzeugt, dass die grellen Misstände in Arbeitszeit und Arbeitslohn, wie überhaupt das ganze Verhältniss zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nur gelöst werden kann durch die Umwandlung der Lohnarbeit in die genossenschaftliche Arbeit, wo an Stelle des Arbeitslohnes der Arbeitsertrag tritt; die gewaltigen Schwierigkeiten, welche sich heute noch dieser Umwandlung entgegensetzen, bewirken, dass dieselbe nur sehr langsam vor sich geht.

Von einem freien Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist wol kaum die Rede bei dem gedrückten Lohne der grossen Mehrheit der Arbeiter der ihnen kaum ermöglicht von einem Tage zum andern zu leben. Es ist die Pflicht des Staates, hier zum Schutze der physischen, moralischen und intellektuellen Gesundheit der Arbeiter und namentlich der hülflosen Kinder nachzuhelfen, und stellen wir deshalb folgende Forderungen:

- 1. Festsetzung des Normalarbeitstages von 10 Stunden für Erwachsene vom 16. Lebensjahre an in allen industriellen Geschäften.
- 2. Verbot der Kinderarbeit in den Fabriken bis zu zurückgelegtem 14. Lebensjahre.
- 3. Die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden für Personen bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre.
- 4. Strenge Beaufsichtigung aller Arbeitslokalitäten, und zwar sowohl in gesundheitspolizeilicher Hinsicht, als auch mit Bezug auf die Vorrichtungen zum Schutze gegen Lebensgefahr.
- Eine Statistik über die Lage der arbeitenden Klassen, über die Höhe der Löhne, den Preis der Lebensbedürfnisse und Wohnungen, sowie über den Stand des Arbeitsmarktes.
- 6. Staatskredit an Genossenschaften mit solidarischer Haftbarkeit.
- 7. Grössere berufliche Bildung für den Arbeiterstand von Seite des Staates, deshalb Gründung von rationellen durch Fachlehrer geleiteten Fortbildungsschulen in jeder Gemeinde und Einführung einer höheren Handwerkerschule durch den Bund.

Da sich über den Arbeitslohn keine allgemeinen Normen festsetzen lassen, so betrachten wir es als eine Hauptaufgabe der Partei, überall die Organisation von Gewerksgenossenschaften (Berufsverbänden) im Anschluss an die schon bestehenden an die Hand zu nehmen, da dies das einzig wirksame und erprobte Mittel ist, höhere Löhne zu erzielen. Überhaupt werden wir unser Hauptaugenmerk auf die praktische Bethätigung auf dem weiten Felde des Genossenschaftswesens richten.

Die sozial-demokratische Partei in der Schweiz gibt sich folgende Organisation (Verfassung):

§ 1. Mitglied der Partei ist Jedermann, ohne Unterschied des Berufes, Alters und Geschlechts, der seine Zustimmung zum Parteiprogramm erklärt, von der Partei aufgenommen wurde und das Parteiorgan abonnirt.

Vereine, welche als solche der Partei beitreten, sind gehalten, auf je vier Mitglieder ein Exemplar des Parteiorgans zu abonniren.

- § 2. Zur Verbreitung und Förderung der im Programm ausgesprochenen Grundsätze und Forderungen gründet die Partei ein Organ unter dem Nachen: "Die Tagwacht!" dessen Erscheinungsweise, Druckort und Redaktion die Partei auf ein Jahr festsetzt. Das Organ ist Eigenthum der Partei.
- § 3. Bestimmungen über Änderungen im Programm und der Organisation unterliegen der Urabstimmung sämmtlicher Parteigenossen.
- § 4. Die Leitung der Parteigeschäfte wird einem Zentralkomite von 7 Personen übertragen, die von den Mitgliedern in dem vom Parteikongress dazu bezeichneten Ort unmassgeblich vorgeschlagen und von sämmtlichen Mitgliedern der Partei gewählt werden.

Schickt eine Sektion innert 4 Wochen das Wahlergebniss nicht ein, so wird angenommen, sie sei mit den Vorschlägen einverstanden. Alle Jahre findet eine Neuwahl statt, doch ist derselbe Ort und dieselben Mitglieder

wieder wählbar.

- § 5. Die an einem Orte wohnenden Parteigenossen wählen ein Lokalkomite, das die Beiträge einsammelt und die Korrespondenz führt.
- § 6. Das Zentralkomite bescheint alle eingegangenen Sendungen im Organ und legt alle halbe Jahre Rechnung ab.
- § 7. Zur Prüfung der Parteigeschäftsleitung ernennt der vom Parteikongress dazu gewählte Ort eine Kontrollkommission von 5 Mann.
 Zentralkomite und Kontrollkommission dürfen nicht am gleichen Orte ihren Sitz haben. Die Kontrollkommission hat das Recht, in streitigen Fällen, und wenn das Zentralkomite den Interessen der Partei zuwiderhandelt, den Vorschlag der Abberufung des Zentralkomites vor die Partei zu bringen.
- § 8. Alle Jahre findet ein Parteikongress statt. Ort und Zeit wird von Zentralkomite vorgeschlagen und ist, wenn nicht 1/3 der Parteigenossen dagegen reklamirt, angenommen. Im Falle der Reklamation entscheidet Gesammtabstimmung. Die Tagesordung ist wenigstens 4 Wochen vorher im Organ zu veröffentlichen.

Das Büreau des sozial-demokratischen Kongresses in Zürich